

**Als Ergänzung zu einer noch zu erstellenden Richtlinie über Grundsätze und Verfahren bei Benennungen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Orten und Einrichtungen in Ahrensburg:**

## **Regelwerk**

**(gemäß Kommission-Protokoll v. 11.5.23/ 13.7.23)**

### **Präambel**

Mit der Benennung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden nach Personen oder Ereignissen ehrt die Stadt Ahrensburg besondere Leistungen im Interesse des Gemeinwohls mit nachhaltiger Bedeutung.

Die namensgebenden Personen und ihre Leistungen sowie besondere historische Ereignisse müssen der öffentlichen Ehrung würdig sein im Sinne der Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Der außergewöhnlichen gesellschaftlichen Vorbildwirkung insbesondere für jüngere Generationen soll Rechnung getragen werden. Das herausragende Engagement von Persönlichkeiten im Sinne der demokratischen Grundwerte und Menschenrechte für das Gemeinwesen steht dabei im Fokus der Bewertung. Entscheidend berücksichtigt wird die wertegeleitete Wirkung, die mit den Leistungen des/der Geehrten verbunden ist und auch in der Zukunft ihren Nachhall finden soll.

## **1. Benennungen von nach Personen oder Ereignissen benannten öffentlichen Straßen, Orten und Einrichtungen in Ahrensburg**

### **1.1 Grundsatz**

Bei der Benennung neuer oder vorhandener Straßen, Orte und Einrichtungen nach Personen oder Ereignissen, muss die namensgebende Person oder das Ereignis vorab geprüft und bewertet werden.

Die zu berücksichtigenden Bereiche der Leistungen oder Ereignisse können kultureller, wissenschaftlicher, sportlicher, historischer, sozialer, ökologischer oder gesellschaftlicher Art sein. Dabei ist die Koppelung der Größe und Lage von Orten mit der Bedeutung und den Verdiensten der zu ehrenden Personen und des zu ehrenden Ereignisses wünschenswert.

Eine Benennung nach Personen oder Ereignissen kann dann erfolgen, wenn die erwartete Wirkung der namentlichen Ehrung folgenden Ansprüchen genügt:

- Die Benennung soll die Erinnerung bzw. das Gedenken an oder die Ehrung der Person oder des Ereignisses in der Zukunft aufrechterhalten.
- Der Ahrensburg-Bezug muss nachgewiesen werden. Ausnahmen von dieser Regel müssen besonders kritisch und konkret begründet werden.
- Bei vergleichbarer Leistung werden weibliche Personen bei der Benennung bevorzugt, bis das Verhältnis ausgeglichen ist.

## **1.2 Eine namensgebende Person:**

- Muss mindestens 10 zehn Jahre verstorben sein.
- Soll eine herausragende, in ihrem Bereich prägende Persönlichkeit gewesen sein, deren Handeln bereits eine Wirkung entfaltet hat.
- Soll ein Vorbild im Rahmen der Grund- und Menschenrechte gewesen sein.
- Ein kommerzielles Interesse darf nicht im Vordergrund stehen.
- Eine untadelige Erfüllung von beruflichen Pflichten allein ist kein Grund für eine Benennung.

Wünschenswert ist darüber hinaus:

- eine überregionale Strahlkraft und
- die Inkaufnahme von persönlichen Risiken im Rahmen des besonderen Engagements

Bei der Benennung von Orten für Kinder und Jugendliche (Z.B. KiTa, Schule etc.,) sind als besondere Kriterien ergänzend wünschenswert:

- die Möglichkeit einer Identifikation mit der namensgebenden Person oder des Ereignisses
- die Möglichkeit, auch nicht-reale/fiktive Personen oder Charaktere zu benennen (z.B. Biene Maja)

## **2. Umbenennung von nach Personen oder Ereignissen benannten öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Orten und Einrichtungen in Ahrensburg**

### **2.1. Grundsatz**

Bei der Überprüfung und Bewertung von nach Personen und Ereignissen benannten Straßen und Orten aus vergangenen Entscheidungen gilt grundsätzlich:

- Eine Umbenennung wird nicht ausgeschlossen, ist aber die Ausnahme.
- Eine Umbenennung aufgrund anderer künftig zu berücksichtigenden Personen (z.B. der Schaffung von Paritäten männlich/weiblich) wird ausgeschlossen.
- Sollte eine Umbenennung unter strenger Maßgabe erfolgen, sind Maßnahmen zu ergreifen, mit der die Erinnerung an die ursprüngliche Benennung in der Öffentlichkeit verankert werden.
- Über eine geeignete und zeitgemäße Form ist zu beraten bzw. diese ggf. später anzupassen.

## **2.2 Anforderungen für Umbenennungen**

Folgende Anforderungen von nach Personen und Ereignissen benannten Straßen, Orten und Einrichtungen gelten für eine Umbenennung in Ahrensburg:

- Ihr geht ein intensiver Abwägungsprozess voraus.
- Sie erfolgt auf der Basis einer Empfehlung durch eine unabhängige Kommission nach Anhörung geeigneter externer Fachhistoriker\*innen.
- Ressourcenabhängige (z.B. Folgekosten) und wirtschaftliche Interessen dürfen gegenüber inhaltlichen Argumentationen nicht maßgeblich sein.
- Ein öffentlicher Diskussions- und Beteiligungsprozess muss der Entscheidung zur Umbenennung vorangegangen sein.
- Entscheidungen über Umbenennungen von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie Orten und Einrichtungen trifft die Ahrensburger Stadtverordnetenversammlung.

## **2.3 Kriterien und Kategorien für die Bewertung und Handlungsempfehlung**

Sollte eine Umbenennung von Straßen, Orten und Einrichtungen in Ahrensburg, die nach Personen oder Ereignissen benannt wurden, infrage kommen, müssen die zugrundeliegenden Biographien oder Ereignisse vorab überprüft und bewertet werden. Die Bewertung erfolgt auf Basis von Kriterien und Kategorien, welche sich insbesondere aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ergeben.

Kriterien für eine Umbenennung sind gravierende Verstöße gegen die Grundrechte und Menschenrechte bzw. gegen die Menschenwürde, insbesondere gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Analyse und Bewertung einer Biographie muss im Rahmen des historischen Kontextes erfolgen und der Frage nachgehen, ob die namensgebende Person damals hätte anders handeln können.

Im Rahmen der Bewertung werden die Kriterien einer von drei Kategorien zugeordnet:

1. Unbelastet, d.h. verdiente Ehrung: Es besteht kein Handlungsbedarf. Eine Kommentierung ist nicht notwendig.
2. Teils-teils: Eine Kommentierung aufgrund der belastenden bzw. unverdienten Anteile ist erforderlich.
3. Belastet, d.h. heute unverdiente Ehrung: Es besteht die Notwendigkeit der Kommentierung und ggf. ein Handlungsbedarf zur Umbenennung.

Die Zuordnung zu einer Kategorie erfolgt nach der Auswirkung des Handelns und nicht nach der Bewertung des Verhaltens der betroffenen Person. Gründe, die zur vormaligen Benennung geführt haben sind, falls belegbar, ergänzend zu prüfen.